Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6082**

17. Wahlperiode 03. 06. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5873 –

Das Instrument für Stabilität der Europäischen Union und hieraus finanzierte sicherheitspolitische Maßnahmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Instrument für Stabilität (IfS) ist inhaltlich und institutionell an der vermeintlichen Schnittstelle zwischen Entwicklungspolitik und Sicherheitspolitik angesiedelt. Die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität, mit der das Instrument eingerichtet wurde, bezieht sich entsprechend auf die Schlussfolgerungen des Rates vom November 2004, wonach „Frieden, Sicherheit und Stabilität … unerlässliche Elemente für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Bekämpfung der Armut“ seien. Das Instrument für Stabilität beschränkt sich jedoch auf die vermeintlich sicherheitspolitischen Vorbedingungen für Entwicklung und soll in dieser Hinsicht „die humanitäre Hilfe und die langfristigen Kooperationsinstrumente“ der EU „ergänzen“. Dabei soll es die „Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ sowie der Politik der Inneren Sicherheit innerhalb der EU unterstützen und die durch das IfS finanzierten Maßnahmen „müssen mit ihnen vereinbar sein und dürfen sie nicht beeinträchtigen“. Zugleich soll das IfS der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität dienen. Mögliche Zielkonflikte zwischen den außenpolitischen, innenpolitischen und sicherheitspolitischen Zielen der EU einerseits, die unter anderem einen billigen Zugang zu Rohstoffen und eine strikte Kontrolle der Migration beinhalten, und der erklärten entwicklungspolitischen Zielsetzung andererseits finden dabei keine Berücksichtigung.

Konkret gefördert werden sollen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 Maßnahmen im Krisenfall bzw. dessen unmittelbaren Vorfeld, um die jeweilige Regierung zu stabilisieren und ihre Reaktionsfähigkeit zu erhöhen oder Maßnahmen „im Kontext stabiler Kooperationsbedingungen“, die dem „Aufbau von Kapazitäten“ dienen, „um spezifische globale und transregionale Bedrohungen mit destabilisierender Wirkung zu bewältigen“. Die in der Verordnung enthaltene Auflistung möglicher Maßnahmen, die jedoch keinesfalls erschöpfend ist und auch die Möglichkeit zusätzlicher, außerordentlicher „Hilfsmaßnahmen“ einräumt, umfasst ein breites Spektrum an Handlungsoptionen von Infrastrukturmaßnahmen bis hin zur Unterstützung beim Polizeiaufbau und der Restrukturierung der Streitkräfte, um befreundete Re-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 1. Juni 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gime zu stärken oder nach Krisen den Staatsaufbau zu unterstützen. Dabei wird explizit festgehalten, dass Mittel aus dem IfS auch dann ausbezahlt werden können, wenn die Zusammenarbeit mit dem entsprechenden, unter internem oder externen Druck stehenden Regimen, aufgrund von Klauseln in internationalen Abkommen – beispielsweise aufgrund schwerer Menschenrechtsverletzungen – ausgesetzt ist. Die Mittel können sowohl als Budgethilfen oder Sachleistungen zur Deckung von Betriebskosten oder als Finanzierung von Programmen an die Regierung oder einzelne Gebietskörperschaften, an Europäische Agenturen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und internationale Organisationen und selbst an privatwirtschaftliche Unternehmen ausbezahlt werden, soweit „sie einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung leisten". Somit bietet das IfS ein flexibles Instrument, um instabile Staaten oder Regime im Krisenfall jeweils entsprechend den außenpolitischen, innenpolitischen und sicherheitspolitischen Zielen der EU zu stabilisieren.

Die hierfür nötige Flexibilität wird vor allem durch „außerordentliche Hilfsmaßnahmen" und „Interimsprogramme" sowie „Sondermaßnahmen" gewährleistet. Von den über 2 Mrd. Euro, mit denen das Instrument für Stabilität für den Zeitraum 2007 bis 2013 ausgestattet wurde, sind mindestens 72 Prozent (1,48 Mrd. Euro) für solche kurzfristigen Maßnahmen vorgesehen.

Während durch Mehrländerstrategiepapiere, thematische Strategiepapiere und die Mehrjahresrichtprogramme für den kleineren Teil der längerfristigen Maßnahmen eine gewisse Transparenz gewährleistet ist, ist die kurzfristige Mittelallokation aus dem IfS öffentlich nicht nachvollziehbar. Die Homepage des Europäischen Auswärtigen Dienstes weist bislang kein einziges aus dem IfS finanziertes Projekt konkret aus (http://eeas.europa.eu/ifs/projects/index_en.htm). Ein Jahresbericht über die Mittelverwendung im Jahr 2009 erschien im September 2010. Er unterstreicht bereits durch eine angefügte Karte einen geographischen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von kurzfristig aus dem IfS bereitgestellten Mitteln und Missionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Demnach wurden knapp 25 Prozent der Krisenreaktionsmittel aus dem IfS für Projekte in Sub-Sahara-Afrika, knapp 20 Prozent für Projekte in Asien und dem Pazifik, 17,5 Prozent für Projekte in Nordafrika und dem Nahen und Mittleren Osten sowie knapp 15 Prozent für Projekte in Osteuropa und auf dem westlichen Balkan bereitgestellt. Mit den umfangreichsten Mittelaufwendungen wurden 2009 nach Georgien (über 30 Mio. Euro) mit den palästinensischen Autonomiegebieten (27,5 Mio. Euro), dem Kosovo (25 Mio. Euro), der Demokratischen Republik Kongo (DRC) und dem Tschad (je etwa 15 Mio. Euro) jeweils Regime unterstützt, die zugleich durch GASP-Missionen stabilisiert wurden. In den palästinensischen Autonomiegebieten finden wie im Kosovo umfangreiche „Rechtsstaatsmissionen" statt, in deren Rahmen in enger Zusammenarbeit mit internationalen Streitkräften unter Bedingungen, die einer militärischen Besatzung ähneln, Polizeikräfte aufgebaut werden. Die Präsidenten des Tschad und der DRC hatten zuvor ergänzend zum Polizeiaufbau auch militärischen EU-Missionen zugestimmt und diese zur Schwächung der Opposition instrumentalisieren können. In Georgien konnten die Mittel aus dem IfS von der Regierung Micheil Saakaschwili zum raschen Wiederaufbau genutzt werden, nachdem diese innenpolitisch aufgrund des Krieges vom August 2008 unter massiven Druck geraten war. Ebenfalls aus dem Instrument für Stabilität finanziert die Europäische Union die demokratisch nicht legitimierte Übergangsregierung Somalias (TFG), die zu ihrer Unterstützung im Land befindliche Mission der Afrikanischen Union AMISOM sowie die kenianische Justiz, die sich bereit erklärt hatte, Piraterieverdächtigen, die im Rahmen der EU-Mission Atalanta festgesetzt wurden, den Prozess zu machen. Somit erscheint das IfS als inoffizielles Budget, welches die Haushaltsmittel für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, die 2007 bis 2013 im Durchschnitt jährlich lediglich 250 Mio. Euro umfassten und explizit auf nicht-militärische Ausgaben beschränkt war, beträchtlich erweitert.

Auch die aktuelle Praxis zur Bereitstellung kurzfristiger Mittel aus dem IfS deutet darauf hin, dass sie sehr viel stärker wirtschafts- und sicherheitspolitischen Interessen und der Stabilisierung kooperationswilliger Regime ganz ungeachtet der Menschenrechtslage im jeweiligen Land dient, als entwick-

lungspolitischen Zielsetzungen. So wurden der Regierung Alassane Ouattara in Côte d'Ivoire kurz vor der Offensive der FRCI, bei der tausende Menschen umkamen und es zu zahlreichen Massakern an der unbewaffneten Zivilbevölkerung kam, 1 Mio. Euro aus dem IfS zugesagt. 2 Mio. Euro wurden erneut für die DRC bereitgestellt, um einen „sicheren" Ablauf der für November 2011 geplanten Wahlen zu unterstützen, obwohl die Regierung Joseph Kabila mit massiver Repression versucht, die Oppositionskandidaten auszuschalten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die EU strebt einen kohärenten Einsatz aller ihrer Instrumente des Außenhandelns an. Dieses Leitziel wurde in der Europäischen Sicherheitsstrategie von 2003, dem Vertrag von Lissabon und bei der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) berücksichtigt. Auch Kommissionsmittel sollen zum Erfolg des außenpolitischen Engagements der EU beitragen. Aus dem EU-Haushalt können allerdings keine Mittel für militärische oder verteidigungspolitische Zwecke eingesetzt werden. Daher ist auch das Instrument für Stabilität der Europäischen Union (IfS) gemäß EU-Vertrag nicht für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen verwendbar.

1. Woher stammen die Mittel des IfS, und wer entscheidet auf welcher rechtlichen Grundlage über deren Verwendung?

Die Mittel für das Stabilitätsinstrument stammen aus der Rubrik 4 des EU-Haushalts. Die EU-Kommission entscheidet über die Verwendung auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität.

2. Wann und wie werden der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament über die Bereitstellung von Mitteln aus dem IfS informiert?

Die Unterrichtung des Deutschen Bundestages erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG). Zu den Kommissions-Jahresberichten zum Stabilitätsinstrument 2008 und 2009 wurden am 31. August 2009 und am 30. November 2010 Berichtsbögen übersandt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der IfS-Verordnung unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament (EP) so früh wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von sieben Monaten nach Annahme außerordentlicher Hilfsmaßnahmen über die bisherige und geplante Reaktion der Gemeinschaft. Zudem informiert der Bericht über die beabsichtigte Dauer der außerordentlichen Hilfsmaßnahmen.

Darüber hinaus übermittelt die EU-Kommission dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Durchführung der Hilfe (einschließlich der im Vorjahr finanzierten Maßnahmen, der Ergebnisse von Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten sowie der Ausführung der Mittelbindungen und Zahlungen, aufgeschlüsselt nach Ländern, Regionen und Sektoren (Artikel 23 Satz 1 und 3).

Gemäß Artikel 25 hat die Kommission dem Europäischen Parlament im September 2010 einen Bericht zur Bewertung der ersten drei Jahre der Durchführung der Verordnung vorgelegt. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 2 werden zudem außerordentliche Hilfsmaßnahmen, die über 20 000 000 Euro kosten, gemäß dem sogenannten Komitologieverfahren angenommen, in dessen Rahmen die Kommission das Europäische Parlament über die Arbeit der Ausschüsse sowie über die von der Kommission dem Rat übermittelten Maßnahmen oder Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen unterrichtet. Gleiches gilt für Interimsmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4

Satz 3, für die Annahme von Mehrländer- und thematischen Strategiepapieren (einschließlich aller Aktualisierungen oder Erweiterungen) im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1, für Mehrjahresrichtprogramme (Artikel 7 Absatz 7 Satz 1), jährliche Aktionsprogramme (Artikel 8 Absatz 3) sowie für Sondermaßnahmen, die mehr als 5 000 000 Euro kosten (Artikel 9 Absatz 3).

3. Welcher Anteil der Mittel des IfS stammt aus dem Bundeshaushalt, und welcher Anteil hieran stammt aus in Deutschland erhobenen Steuermitteln?

Nach dem aktuell gültigen Beitragsschlüssel für den EU-Haushalt liegt der deutsche Anteil bei rund 20 Prozent. Der Beitragsschlüssel für den EU-Haushalt differenziert nicht nach einzelnen Finanzinstrumenten. Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung dienen im Bundeshaushalt alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben.

4. Welcher Anteil der bislang aus dem IfS bereitgestellten Mittel wurde von der Europäischen Kommission gegenüber der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Beiträge zur Öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance – ODA) ausgewiesen, und welche Anteile der bislang aus dem IfS bereitgestellten Mittel hält die Bundesregierung für nach den OECD-Kriterien anrechnungsfähig?

Der Anteil der Mittel des IfS, die von der EU-Kommission gegenüber der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) gemeldet wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Für die ODA-Meldungen der EU gelten die Kriterien des OECD-Entwicklungsausschusses (DAC).

5. Wie hoch ist der Anteil von Maßnahmen der sogenannten zivil-militärischen Zusammenarbeit innerhalb der aus dem IfS bereitgestellten Mittel (bitte prozentual und absolut ausweisen)?

6. Wie hoch ist der prozentuale und in absoluten Zahlen ausgedrückte Anteil von solchen zivil-militärischen Maßnahmen, der als Entwicklungshilfe im Rahmen der ODA-Quote ausgewiesen wird?

Zu den Fragen 5 und 6 wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Welche Länder erhielten bislang (auch über Dritte, Internationale Organisationen oder Treuhandfonds) Mittel aus dem IfS für Reformen der Justiz (bitte nach Jahren und Summen aufgelistet)?

Der Bundesregierung sind lediglich Gesamtsummen für die jeweiligen Maßnahmen bekannt. Da diese oft aus mehreren Komponenten bestehen, liegen der Bundesregierung über die genaue Höhe der Mittel, die für Reformen der Justiz verwendet wurden nicht in jedem Fall genaue Angaben vor. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung wurden für Maßnahmen, die Reformen der Justiz einschließen, bereitgestellt:

2007

– für Afghanistan 2,3 Mio. Euro
– für Thailand 3 Mio. Euro
– für Kolumbien 5 Mio. Euro

2008

– für Kirgisistan 4 Mio. Euro

– für Somalia 4 Mio. Euro

– für Libanon 4 Mio. Euro

2009

– für Pakistan 2,4 Mio. Euro

– für Moldau 2 Mio. Euro

– für Simbabwe 10,5 Mio. Euro

2010

– für Thailand 1,074 Mio. Euro

– für Jemen 1,5 Mio. Euro.

2011 wurden bisher keine Mittel für Maßnahmen, die Reformen der Justiz einschließen, bereitgestellt.

8. Welche Länder erhielten bislang (auch über Dritte, Internationale Organisationen oder Treuhandfonds) Mittel aus dem IfS für Reformen, Ausbildung oder Überwachung der Polizei (bitte nach Jahren und Summen aufgelistet)?

Der Bundesregierung sind lediglich Gesamtsummen für die jeweiligen Maßnahmen bekannt. Da diese oft aus mehreren Komponenten bestehen, liegen der Bundesregierung über die genaue Höhe der Mittel, die für Reformen, Ausbildung oder sonstige rechtsstaatskonforme Kapazitätserweiterung der Polizei verwendet wurden, nicht in jedem Fall genaue Angaben vor. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung wurden für Maßnahmen, die Reformen, Ausbildung oder sonstigen rechtsstaatskonformen Kapazitätsaufbau der Polizei einschließen, bereitgestellt:

2007

– für die Demokratische Republik Kongo 5 Mio. Euro

– für Tschad 10 Mio. Euro

– für Libanon 2,4 Mio. Euro

– für Guinea-Bissau 0,603 Mio. Euro

– für die Palästinensischen Autonomiegebiete 7,5 Mio. Euro

2008

– für Timor-Leste 4,7 Mio. Euro

2009

– für Kenia 1,75 Mio. Euro

2010

– für Mauritius 1,08 Mio. Euro

– für Jemen 10,25 Mio. Euro

2011 bisher

– für Mali 4 Mio. Euro

– für Mauretanien 1,22 Mio. Euro

– für Kirgisistan 0,75 Mio. Euro

– zusätzlich global 20 Mio. Euro (bereitgestellt, aber regional noch nicht zugeordnet).

9. Welche Länder erhielten bislang (auch über Dritte, Internationale Organisationen oder Treuhandfonds) Mittel aus dem IfS für Reformen der Streitkräfte (bitte nach Jahren und Summen aufgelistet)?

10. Welche internationalen oder Regionalorganisationen erhielten bislang (auch über Dritte, Internationale Organisationen oder Treuhandfonds) Mittel aus dem IfS, die in Zusammenhang mit Militäreinsätzen der UN oder der Afrikanischen Union (AU) standen (bitte nach Jahren und Summen aufgelistet)?

Zu den Fragen 9 und 10 wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Welche Länder und welche Regionalorganisationen erhielten bislang (auch über Dritte, Internationale Organisationen oder Treuhandfonds) Mittel aus dem IfS, die der Ausbildung oder Fortbildung von Soldaten oder Polizisten dienten (bitte nach Jahren und Summen aufgelistet)?

Auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 wird verwiesen.

12. Welche privatwirtschaftlichen Unternehmen wurden bislang für ihre Lieferungen und Leistungen aus dem IfS bezahlt (bitte nach Jahren, Zielland, Umfang der Zahlungen und Zweck auflisten)?

Projekte mit Unternehmen der Privatwirtschaft sind der Bundesregierung nicht bekannt.

13. Welche Internationalen Organisationen und NGOs erhielten bislang Zahlungen aus dem IfS (bitte nach Jahren, Umfang der Zahlungen und Zweck auflisten)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 15 bis 27 verwiesen. Weitere Informationen hierzu liegen in Form der Jahresberichte des Stabilitätsinstruments vor. Diese sind der Öffentlichkeit im Internet unter http://www.eeas.europa.eu/ifs/docs/index_en.htm zugänglich.

14. Zu welchen Anteilen flossen bislang Gelder aus dem IfS an zivilgesellschaftliche Organisationen und an regierungsamtliche Stellen in den Empfängerländern?

Auf die Antworten zu den Fragen 15 bis 27 wird verwiesen.

15. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an

a) regierungsamtliche Stellen,

b) an Internationale Organisationen und

c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Mali ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2011 wurden für regierungsamtliche Stellen in Mali 4 Mio. Euro bereitgestellt. Zahlen über erfolgte Auszahlungen liegen bislang nicht vor.

16. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
    a) regierungsamtliche Stellen,
    b) an Internationale Organisationen und
    c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Mauretanien ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2011 wurden für regierungsamtliche Stellen in Mauretanien 1,22 Mio. Euro bereitgestellt. Zahlen über erfolgte Auszahlungen liegen bislang nicht vor.

17. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
    a) regierungsamtliche Stellen,
    b) an Internationale Organisationen und
    c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Niger ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

Niger hat bisher keine Zahlungen aus dem Stabilitätsinstrument erhalten (Stand: April 2011).

18. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
    a) regierungsamtliche Stellen,
    b) an Internationale Organisationen und
    c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Äthiopien ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

Äthiopien hat bisher keine Zahlungen aus dem Stabilitätsinstrument erhalten (Stand: April 2011).

19. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
    a) regierungsamtliche Stellen,
    b) an Internationale Organisationen und
    c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Somalia ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2007 wurden 5 Mio. Euro für internationale Organisationen und regierungsamtliche Stellen in Somalia bereitgestellt, wovon 2 631 966 Euro ausbezahlt wurden. 2008 wurden 4 Mio. Euro für regierungsamtliche Stellen bereitgestellt, wovon 3,2 Mio. Euro ausbezahlt wurden.

20. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
    a) regierungsamtliche Stellen,
    b) an Internationale Organisationen und
    c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Tschad ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2007 wurden für internationale Organisationen in Tschad 15 Mio. Euro bereitgestellt, wovon 14 Mio. Euro ausbezahlt wurden.

21. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
    a) regierungsamtliche Stellen,
    b) an Internationale Organisationen und
    c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in der Demokratischen Republik Kongo ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2007 wurden für internationale Organisationen in der Demokratischen Republik Kongo 8,2 Mio. Euro bereitgestellt, wovon bis Ende 2009 7 606 148 Euro ausbezahlt wurden. 2008 wurden für regierungsamtliche Stellen 10 Mio. Euro bereitgestellt, wovon bis Ende 2009 5 088 391 Euro ausbezahlt wurden.

22. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
    a) regierungsamtliche Stellen,
    b) an Internationale Organisationen und
    c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Simbabwe ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2007 wurden für regierungsamtliche Stellen in Simbabwe 3 Mio. Euro bereitgestellt, wovon 2 348 137 Euro ausbezahlt wurden. 2009 wurden für regierungsamtliche Stellen 10,6365 Mio. Euro bereitgestellt, wovon bis Ende 2009 1 016 059 Euro ausbezahlt wurden.

23. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
    a) regierungsamtliche Stellen,
    b) an Internationale Organisationen und
    c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Côte d'Ivoire ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2011 wurde für regierungsamtliche Stellen in Côte d'Ivoire 1 Mio. Euro bereitgestellt, die jedoch nicht ausgezahlt wurde, vergleiche Antwort zu Frage 32.

24. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
    a) regierungsamtliche Stellen,
    b) an Internationale Organisationen und
    c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Georgien ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2008 wurden 17 414 585 Euro für internationale Organisationen in Georgien bereitgestellt, wovon bis Ende 2009 15 419 805 Euro ausbezahlt wurden. 2009 wurden 14 Mio. Euro für zivilgesellschaftliche Organisationen bereitgestellt, wovon bis 2009 7 869 711 Euro ausbezahlt wurden. 2010 wurden 4,5 Mio. Euro für internationale Organisationen bereitgestellt sowie 3,35 Mio. Euro für zivilgesellschaftliche Organisationen.

25. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
   a) regierungsamtliche Stellen,
   b) an Internationale Organisationen und
   c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Belarus ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2010 wurden 500 000 Euro für zivilgesellschaftliche Organisationen in Belarus bereitgestellt. 2011 wurden 1,7 Mio. Euro für zivilgesellschaftliche Organisationen bereitgestellt. Zahlen über erfolgte Auszahlungen liegen bislang nicht vor.

26. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
   a) regierungsamtliche Stellen,
   b) an Internationale Organisationen und
   c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Tunesien ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2011 wurden 2 Mio. Euro für zivilgesellschaftliche Organisationen in Tunesien bereitgestellt, von denen bereits 800 000 Euro zur Unterstützung der Vorbereitungen der Wahl zur verfassungsgebenden Versammlung an die Nichtregierungsorganisation ERIS abgeflossen sind. Weitere Projekte mit Nichtregierungsorganistationen befinden sich in der Vereinbarungsphase.

27. Welche Summen wurden bislang aus dem IfS jeweils an
   a) regierungsamtliche Stellen,
   b) an Internationale Organisationen und
   c) an zivilgesellschaftliche Organisationen in Ägypten ausbezahlt (bitte nach Jahren auflisten)?

2011 wurden 2 Mio. Euro für zivilgesellschaftliche Organisationen in Ägypten bereitgestellt. Zahlen über erfolgte Auszahlungen liegen bislang nicht vor.

28. Standen die aus dem IfS für Tschad bereitgestellten Mittel nach Kenntnis und Auffassung der Bundesregierung in einem Zusammenhang mit der Zustimmung der Regierung Idriss Itno Déby zur Durchführung eines EU-Militäreinsatzes im Osten des Tschad?

Nein.

29. Standen die aus dem IfS für Kenia bereitgestellten Mittel nach Kenntnis und Auffassung der Bundesregierung in einem Zusammenhang mit der Zustimmung der Regierung zur juristischen Verfolgung mutmaßlicher Piraten, die im Rahmen der EU-Militärmission Atalanta festgesetzt wurden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den aus dem IfS für Kenia bereitgestellten Mitteln und der Zustimmung der kenianischen Regierung zur juristischen Verfolgung mutmaßlicher Piraten, die im Rahmen der EU-Militärmission Atalanta festgesetzt wurden, vor.

Aus den Mitteln des IfS wurde über das Programm des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkriminalität (UNODC) zur Pirateriebekämpfung Ausstattungs- und Ausbildungshilfe für den kenianischen Justizbereich finanziert. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

30. Welche Nachweise über die Verwendung der aus dem IfS bereitgestellten Gelder an die Regierungen des Tschad, der DRC, Somalias, der Côte d'Ivoire und Georgien liegen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Nachweise vor. Die Durchführer erhalten die Gelder von der EU-Kommission. Die rechtmäßige Verwendung dieser Mittel muss gemäß den entsprechenden Richtlinien nachgewiesen werden. Dies wiederum wird vom Europäischen Rechnungshof geprüft.

31. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Empfängerstaaten von Zahlungen aus dem IfS auch insofern profitieren, dass ihnen hierdurch größere Summen für die Anschaffung von Waffen oder für die interne Repression geeigneten Gütern zur Verfügung stehen, und welche Verfahren sind dafür vorgesehen, dies auszuschließen?

Die Europäische Kommission führt die Projekte mit Durchführungorganisationen durch, die ein Zertifizierungsverfahren durchlaufen haben (sogenannte certified bodies), um eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen. Bei missbräuchlicher Verwendung von Mitteln wird das Zertifikat widerrufen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

32. Wann und an wen bzw. welche ivorischen Institutionen wurden bislang Anteile der 1 Mio. Euro, die im März 2011 kurzfristig aus dem Instrument für Stabilität der Regierung Alassane Ouattaras zur Verfügung gestellt wurden, ausbezahlt?

Die Europäische Kommission hat der international anerkannten Regierung Alassane Ouattara 1 Mio. Euro aus dem Stabilitätsinstrument zugesagt. Diese Gelder sollten über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH umgesetzt werden. Wegen der schnellen Beendigung der Krise am 11. April 2011 (Verhaftung von Laurent Gbagbo) sind die Mittel letztendlich nicht abgeflossen.

33. Welche konkreten Programme werden mit diesen Geldern unterstützt?

Die Mittel wurden nicht ausgezahlt. Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

34. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass diese Gelder weder direkt (etwa für den Kauf von Waffen, Munition, Verpflegung für die FRCI) noch indirekt (etwa durch die Bereitstellung von Treibstoff, der es den Anhängern Alassane Ouattaras ermöglichen sollte, in Abidjan zu demonstrieren) für die Offensive der Republikanischen Kräfte (FRCI) Ende März 2011 verwendet wurden, in deren Rahmen es zu zahlreichen Opfern unter der Zivilbevölkerung und regelrechten Massakern, etwa in Duékoué, kam?

Ein Einsatz der Mittel entsprechend der Fragestellung kann ausgeschlossen werden, da die Mittel nicht abgeflossen sind.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333